

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der ptc hamburg

Auftraggeberspezifische Dienstleistungen

### 1. Geschäftsfelder des Unternehmens - Gegenstand des Vertrages

Die ptc hamburg erbringt Dienstleistungen in Form von Potentialanalysen von Führungskräften und Mitarbeitern, Auswahl und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen, Mitarbeiter- und Führungskräfte-seminaren und Coaching, sowie Beratung und Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen zur Vorbereitung einer Zertifizierung.

### 2. Vertragsgestaltung

Der Abschluss von Verträgen zwischen Auftraggeber und ptc hamburg über die beiderseitig zu erbringenden Leistungen sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Ergänzend gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die auf Wunsch vorab zur Verfügung gestellt und den Verträgen beigefügt werden. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Der Auftraggeber erkennt mit seinem schriftlichen Auftrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ptc hamburg an.

### 3. Leistungen der ptc hamburg

Die ptc hamburg erbringt ihre Dienstleistungen selbst, durch Angestellte und/oder freie Mitarbeiter. Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag mit dem Auftraggeber. Umfang, Form, Thematik und Ziele der Dienstleistungen werden in dem jeweiligen Vertrag zwischen Auftraggeber und der ptc hamburg im Einzelnen festgelegt.

Für die Methodik und Didaktik von Trainingsdienstleistungen ist die ptc hamburg verantwortlich. Der Auftraggeber hat ein Mitspracherecht. Stellt die ptc hamburg während der Trainingsdienstleistung fest, dass aufgrund des Trainingsverlaufs Änderungen am ursprünglich mit dem Auftraggeber vereinbarten Konzept nötig sind, so entscheidet sie über Art und Umfang der Änderungen im Rahmen ihres pädagogischen Ermessungsspielraums. Sie kann nach ihrem freien Ermessen einzelne Inhalte des Trainings im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung zulasten anderer Inhalte ausweiten. Sie wird den Auftraggeber über die als notwendig erachteten konzeptionellen, methodischen und didaktischen Veränderungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt informieren. Es besteht kein Recht des Auftraggebers, das Honorar zu kürzen.

Die ptc hamburg kann den Erfolg von Trainingsdienstleistungen nicht garantieren, wird aber nach besten Kräften und Wissen gemeinsam mit den TeilnehmerInnen den Erfolg des Trainings anstreben. Eine Einzelbeurteilung von TeilnehmerInnen dem Auftraggeber gegenüber findet nicht statt. Führt die ptc hamburg Beratungen zur Zertifizierung (z.B. DIN, EN oder ISO) durch, ist sie in ihren Entscheidungen unabhängig, eine Zertifikatserteilung wird nicht garantiert.

### 4. Honorare und Kosten

Ein Tageshonorar wird je angefangenem Tag für Besprechungen, Analysen, Trainingsvorbereitungen und sonstige Aufgaben, die gemeinsam mit dem Auftraggeber oder Dritten zu realisieren sind, vereinbart. Für Trainings und die Erbringung weiterer Dienstleistungen wird ein Tageshonorar vereinbart. Ein Tageshonorar umfasst acht Stunden. Alle Leistungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die vereinbarten Honorare werden mit Auftragserteilung der Dienstleistung fällig und in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 2 Wochen ohne Abzug zu zahlen. Entstandene und in Rechnung gestellte Kosten sind ohne Abzug sofort zu zahlen.

Der Auftraggeber gerät mit Ablauf dieser 2 Wochen in Verzug, ohne dass es einer Mahnung der ptc hamburg bedarf. Die ptc hamburg kann nach Verzugsseintritt die Erbringung weiterer Vertragsleistungen bis zur Zahlung der überfälligen Rechnung(en) einstellen. Die Aufrechnung gegen Ansprüche der ptc hamburg ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

### 5. Urheberrecht

Der Auftraggeber erkennt das Urheberrecht der ptc hamburg an den von ihr erstellten Werken (Unterlagen und Materialien) an. Gleiches gilt für Ton- oder Bildaufzeichnungen der Trainingsarbeit. Vervielfältigung und Veröffentlichung, auch durch die TeilnehmerInnen, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ptc hamburg nicht gestattet. Insbesondere ist die Verwendung zu Schulungszwecken nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich die ptc hamburg vor, eine Strafe in Höhe von 25.000 Euro zu fordern.

Der Auftraggeber erhält die Nutzungsrechte an den von der ptc hamburg erstellten Unterlagen im Qualitätsmanagement. Die Verwendung durch Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung der ptc hamburg zulässig. Ein Verkauf oder die Verbreitung ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich die ptc hamburg vor, eine Strafe in Höhe von 15.000 Euro zu fordern.

### 6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber stellt die ptc hamburg von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung urheber-, wettbewerbs- oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen bei der ptc hamburg entstehen könnten.

Sollen Teile der Dienstleistung vom Auftraggeber an Dritte in Auftrag gegeben werden, ist der ptc hamburg der Auftrag zur Koordinierung dieser Aufträge zu erteilen, um Übereinstimmung mit den konzeptionellen und didaktischen Erfordernissen zu erzielen. Die Vertrags-

ansprüche der zugezogenen Dritten ggü. dem Auftraggeber werden hiervon nicht berührt. Die ptc hamburg haftet nicht für die Tätigkeit dieser Dritten, insbesondere sind diese Dritten keine Erfüllungsgehilfen der ptc hamburg.

Der Auftraggeber informiert die ptc hamburg im Rahmen der Dienstleistung umfassend zur organisatorischen, geschäftlichen, technischen und wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und trägt durch seine Mitarbeit in dem Projekt zu einem erfolgreichen Projektverlauf bei. Der Auftraggeber informiert die ptc hamburg möglichst frühzeitig über solche Umstände, die von Bedeutung für den Auftrag sein können.

Der Auftraggeber überprüft Zwischenberichte und Zwischenergebnisse unverzüglich auf die Richtigkeit der enthaltenen Informationen über das Unternehmen und teilt der ptc hamburg erforderliche Korrekturen oder Änderungswünsche umgehend mit.

#### **7. Verschwiegenheitsvereinbarung**

Die ptc hamburg ist verpflichtet, alle geschäftlich bedeutsamen Vorgänge, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber Kenntnis erhält, geheim zu halten. Durch diesen Vertrag wird die ptc hamburg nicht daran gehindert, gleichartige Dienstleistungen auch für andere Auftraggeber durchzuführen.

#### **8. Gewährleistung**

Die Gewährleistung der ptc-hamburg umfasst nur die ihr gemäß Vertrag ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Gewährleistungspflicht der ptc-hamburg ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h. wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von ptc-hamburg unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

#### **9. Haftung**

Die ptc hamburg haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt auch für Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter der ptc hamburg. In allen anderen Fällen haftet die ptc hamburg nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Die Haftung ist maximal auf die Höhe des Auftrages beschränkt. Ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden findet nicht statt. Haftungsansprüche des Auftraggebers verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Leistung durchgeführt wurde.

#### **10. Haftungsausschluss**

Sofern die ptc hamburg die Auswahl von Medienproduzenten, Geräteherstellern, Seminarhotels sowie sonstigen Dritten, die vom Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages eingesetzt werden trifft, wird die ptc hamburg deren Auswahl ausschließlich im Interesse der bestmöglichen Durchführung des Auftrags treffen.

Die ptc hamburg haftet ausschließlich für Auswahlverschulden, nicht für die Erbringung von Leistungen durch Dritte.

#### **11. Terminverschiebung/Stornierung**

Kann ein Termin vom Auftraggeber nicht wahrgenommen werden, so hat er die ptc hamburg so früh wie möglich, spätestens vier Wochen vorher zu informieren. Der Termin wird in diesem Falle entsprechend der Kapazitäten der ptc hamburg und des Auftraggebers neu terminiert. Aufwendungen für Raummiete, Anreise etc. sind, soweit diese nicht stornierbar sind, vom Auftraggeber vollständig zu ersetzen. Sagt der Auftraggeber einen Termin später als vier Wochen vor Durchführung ab, trägt er Honorar und alle anfallenden Kosten.

#### **12. Rücktrittsrecht**

Kann ein Termin zur Erbringung der Leistung durch die ptc hamburg wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstiger von der ptc hamburg nicht zu vertretenden Umstände nicht eingehalten werden, ist die ptc hamburg berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden Termin, binnen sechs Monaten nach dem ausgefallenen Termin nachzuholen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die ptc hamburg sind ausgeschlossen.

#### **13. Kündigung**

Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **14. Allgemeine Bestimmungen**

Im Vertrag enthaltene personenbezogene Daten werden nur für interne Zwecke gespeichert. Die ptc hamburg ist berechtigt, den Auftraggeber im üblichen Rahmen als qualifizierte Referenz zu nennen.

Die ptc hamburg ist nicht Mitglied der International Association of Scientologists (IAS), des World Institute of Scientology Enterprises (WISE), der Scientology Church oder einer anderen Scientology Organisation. Sie arbeitet nicht nach der Technologie L. Ron Hubbard.

#### **15. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Klausel dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Geschäftsbedingungen im Übrigen gültig. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Sollte eine solche nicht bestehen, werden sich die Vertragspartner auf eine für beide Seiten angemessene Regelung einigen.

#### **16. Erfüllungsort/ Gerichtsstand**

Für diese Bedingungen und ihre Durchführung gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftraggeber und ptc hamburg oder aus diesen Geschäftsbedingungen ist Hamburg.

Stand: 01.01.2013